

Pressenotiz

November 2006

München, im November 2006
Unser Zeichen: RR/gei

Räum- und Streupflicht auf Strassen und Gehwegen

„Alle Jahre wieder...“ kommt nicht nur das Christkind, sondern auch der Winter mit Eis und Schnee. Winter aber bedeutet nicht nur Ski- und Snowboardfahren, Schlittschuhlaufen und Spaziergänge durch die verschneite Landschaft. Er bedeutet auch Glatteis und schneebedeckte und schneeglatte Straßen und Gehwege, Blitzeis durch Regen oder Schneeregen. Und all dies birgt - oft unterschätzte - Gefahren für alle Verkehrsteilnehmer: Unfälle mit erheblichen Sach- und Personenschäden. Räumen und Streuen ist also dringend geboten.

Wer das tun muss und wann, was, wo und wie dieses zu erledigen ist, das hat für Sie der Bayerische Siedler- und Eigenheimerbund e. V. (BSEB) zusammengestellt.

Wer muss räumen und streuen?

Auf öffentlichen Straßen und Wegen liegt diese Räum- und Streupflicht bei den Gemeinden. Bei Gehwegen können die Gemeinden diese Pflicht auf die Anlieger übertragen, was normalerweise auch geschehen ist. In Mietshäusern können die Vermieter den Mieter verpflichten, zu räumen und zu streuen. Doch dies muss im Mietvertrag präzise geregelt sein. Dabei ist wichtig, dem Mieter die Konsequenzen aufzuzeigen, die auf ihn zukommen können, wenn er der Räum- und Streupflicht nicht nachkommt. Doch der Vermieter ist erst dann aus dem Obligo, wenn er hinreichend beweisen kann, dass er die Ausführung der Winterpflichten stets überwacht hat. Ist der Vermieter nicht ortansässig, so muss er einen Dritten mit der ausreichenden Überwachung beauftragen. Gerichtsurteile für solche Fälle liegen vor.

Welche Flächen müssen geräumt und gestreut werden?

Neben Gehwegen müssen auch Wege zu den Hauseingängen, zu den Mülltonnen aber auch zu Garagen und anderen Bauten, sofern sie zum Anwesen gehören, geräumt und gestreut werden.

Wann muss geräumt und gestreut werden?

Dies wird durch eine Ortssatzung oder das Landesgesetz geregelt. Es empfiehlt sich aber auf jeden Fall die entsprechenden Regelungen bei der Gemeindeverwaltung zu erfragen. Liegt keine örtliche Satzung vor, so gilt folgendes: Keine Räum- und Streupflicht während der Nacht. An Werktagen muss ab 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 8.00 oder 9.00 Uhr mit den Arbeiten begonnen werden. Die Räum- und Streupflicht gilt in der Regel bis 20.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten existiert für Passanten kein Anspruch auf geräumte und gestreute Gehwege. Es muss aber gegebenenfalls auch tagsüber, sofern das Wetter es notwendig macht, geräumt und gestreut werden!

Was heißt eigentlich Räumen und Streuen?

Räumen heißt, den Schnee wegschieben und zwar so, dass er den Straßenverkehr insgesamt möglichst wenig behindert oder gar gefährdet. Die geräumte Fläche muss dann mit Glätte beseitigenden Mitteln (z.B. Sand oder Granulat) rutschfest gemacht werden. Vorsicht mit Salz! Umweltbeschädigung kann drohen! In vielen Gemeinden und Städten (wie z.B. in München) besteht ein Salzstreuverbot.

Wie viel an Fläche muss geräumt und gestreut werden?

Die Regel besagt, dass eine Breite geräumt und gestreut werden muss, die es zwei Fußgängern ermöglicht, unbehelligt aneinander vorbeigehen zu können. Das bedeutet eine Breite von eineinhalb bis zwei Meter. Existiert kein Gehweg, so ist ein begehbarer Streifen auf der Straße vor dem Grundstück frei zu räumen.

Grenzen der Räum- und Streupflicht

Diese Pflicht bedeutet nun aber nicht, dass beim geringsten Niederschlag die Schneeschippe und die Streuschaufel hervorgeholt werden müssen. Jeder Verkehrsteilnehmer muss im Winter mit Behinderungen durch Schnee und Eis rechnen und sein Verhalten darauf einstellen. Daher muss sich die Ausführung der Winterpflichten für Hausbesitzer und Mieter oder andere dazu verpflichtete Personen im Rahmen der Zumutbarkeit abspielen. Es kommt jedoch immer darauf an, die Situation realistisch einzuschätzen. Eine vorbeugende Tätigkeit, zum Beispiel bei eventuell zu erwartendem Blitzeis, ist nicht notwendig.

Bei der Arbeit, im Urlaub oder krank. Was ist zu tun?

In solchen Fällen ist entweder Nachbarschaftshilfe gefragt, oder eine private Räumfirma zu beauftragen. Da grundsätzlich der Hauseigentümer im Schadenfall haftet, tut jedermann gut daran, in jedem Fall schriftliche Vereinbarungen zu treffen (bei nachbarlicher Hilfe mag dies problematisch sein), denn dann sind „Im Falle des Falles“ strittige Fragen einfacher zu klären. Doch ein Restrisiko bleibt immer, vor allem bei mündlichen Vereinbarungen.

Wann haftet die Versicherung?

Passiert ein Unfall und entsteht ein Personen- oder Sachschaden, so haftet zuerst der Hausbesitzer beziehungsweise die mit der Räum- und Streupflicht von ihm beauftragte Person oder Firma. Schutz bietet insoweit eine Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung bzw. eine Privathaftpflichtversicherung, welche die Haftung für die Räum- und Streupflicht mit einschließt. Ohne einen entsprechenden Versicherungsschutz sind die Kosten von dem Schädiger aus eigener Tasche zu bezahlen.

Der BSEB bietet Schutz!

In einer Mitgliedschaft beim BSEB ist automatisch eine Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung enthalten. Diese schützt vor Haftpflichtansprüchen Dritter, die infolge der Verletzung der Räum- und Streupflicht einen Schaden erleiden. Nähere Infos hierzu unter www.bseb.de.

Für diese Pressemitteilung ist zuständig:

Friedrich Richler

Telefon: 089/307 36 60

Bürozeiten: Mo bis Do 8.00 – 11.30 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr

Fr 8.00 – 11.30 Uhr

email: richler@bseb.de

Die Pressemitteilung hat einen Umfang von 5.178 Anschlägen.

Dieser Text steht auch im Internet unter

www.bseb.de/aktuelles als Download zur Verfügung.